

Schaffhauser Elektro-Installateuren-Verband «SELIV»

Statuten

5. März 1993

unveränderte Neufassung vom 7.6.2013

Artikel 1

Rechtsform, Name und Sitz

Im Sinne des ZGB Art. 60 ff ist der Schaffhauser Elektro-Installateuren-Verband «SELIV» ein Verein mit Sitz in Schaffhausen. Er ist eine Sektion des Verbandes Schweiz. Elektro-Installationsfirmen «VSEI» und übernimmt als solcher die Pflichten und Rechte nach dessen Statuten.

Artikel 2

Zweck

Der SELIV hat folgende Zwecke:

- a) Den Zusammenschluss aller konzessionierten Elektroinstallationsfirmen und anderer Unternehmungen der Elektrobranche im Kanton Schaffhausen und Umgebung.
- b) Die Vertretung der Berufsinteressen nach innen und nach aussen.
- c) Die Förderung und Überwachung der Berufsaus- und Weiterbildung.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Altmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

¹ Ordentliches Mitglied kann jede Firma werden, die in der Elektroinstallationsbranche selbständig tätig und im Handelsregister eingetragen ist.

Vertreten wird die aufgenommene Firma durch den Inhaber oder dessen offiziellen Geschäftsführer.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Verbandsleitung zu richten.

Über Aufnahme entscheidet eine Mitglieder- oder die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes endgültig.

Die Aufnahme kann aus dringenden Termingründen auch auf dem Zirkularweg oder über die SELIV-News den Mitgliedern zur Stellungnahme unterbreitet und nach deren Zustimmung vollzogen werden.

Die vollzogene Aufnahme ist allen Vebandsmitgliedern sowie dem VSEI bekannt zu geben.

² Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch aller Beitragspflichten enthoben.

³ Personen, die dem SELIV angehören und kein Installationsgeschäft mehr betreiben, können als Mitglied ohne Stimmrecht im SELIV verbleiben.

⁴ Sämtliche Mitteilungen an die Verbandsmitglieder erfolgen auf dem Zirkularwege oder mündlich an Versammlungen.

Artikel 4

Streitfälle

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, in Streitfällen alle für die Wahrung der Verbandsinteressen nötigen Angaben der Schlichtungsstelle (z.B. VSEI) zu machen.

² Mitglieder, welche das 60. Altersjahr nicht bereits überschritten haben, sind zur Annahme der auf sie fallenden Wahlen zu Organen des Verbandes für mindestens eine Amtsdauer verpflichtet. Wählbar als Mitglieder von Organen des SELIV sind Vertreter gemäss Artikel 3 der Statuten.

Artikel 5

Verstösse

Mitglieder, welche vertraglichen Vereinbarungen und ordnungsgemässen Beschlüssen nicht nachkommen, können bestraft werden. Der oder die Fehlbaren werden, in Abwägung ihrer Zuwiderhandlung, mit den Verfahrenskosten und möglichen Geldbussen belastet. Sie sind in vollem Umfang haftbar.

Artikel 6

Ausschluss

¹ Kommt ein Mitglied den Verbandsverpflichtungen nicht nach oder sprechen andere wichtige Gründe für dessen Ausschluss, so kann die Verbandsversammlung auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss vornehmen. Dafür bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden.

² Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge nicht aufgehoben.

³ Ausschluss aus dem SELIV zieht den Ausschluss aus dem VSEI nach sich. Beantragt der VSEI, bei entsprechend schwerwiegenden Vorkommnissen einen Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband, entscheidet der SELIV, unter Anhörung der Kontrahenden und des Schiedsgerichtes endgültig über den beantragten Ausschluss.

Artikel 7

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem:

- a) durch freiwilligen Austritt. Derselbe kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30. Juni durch einen eingeschriebenen Brief an den Präsidenten eingereicht werden.

Das austretende Mitglied schuldet den vollen laufenden Jahresbeitrag. Es verliert jedoch die Mitgliederrechte vom Tage der Austrittserklärung an.

- b) durch Austritt aus dem VSEI
- c) durch Tod oder Geschäftsaufgabe. Rechtsnachfolger sind, sofern sie nach erfolgter Geschäftsübernahme innert Monatsfrist ihren Beitritt anzeigen, von der Bezahlung der Eintrittsgebühr befreit.

Artikel 8

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonstwie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an des Verbandsvermögen und gehen eventueller Schadenersatzansprüche aus vom SELIV durchgeführten Klagefällen verlustig. Für besondere finanzielle Verpflichtungen aber, die sie dem SELIV gegenüber eingegangen sind, bleiben sie für die ganze Dauer des Vertrages haftbar.

Artikel 9

Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Generalversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren
5. Spezialkommissionen können im Bedarfsfall gegründet werden. Ihr können auch Personen angehören, die nicht im SELIV tätig sind.

Artikel 10

Versammlungen

¹ Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen vom $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder

² Den Vorsitz an den Mitgliederversammlungen führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein von der Versammlung bestimmtes Vorstandsmitglied.

³ Jede Mitgliederfirma hat Anrecht auf die Abgabe einer Stimme.

⁴ Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, kann aber auf Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Stimmberechtigten geheim erfolgen. Die Versammlung vollzieht die Wahlen und Beschlüsse mit einfachem Mehr.

⁵ Über die Behandlung von Anträgen, die nicht auf der Traktandenliste stehen oder die nicht statutengemäss eingereicht wurden, befindet der Vorstand.

Artikel 11

Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Drittel des Geschäftsjahres statt.

² Der Vorstand stellt die persönlichen Einladungen und die Traktanden zur Generalversammlung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum den Verbandsmitgliedern zu.

³ Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

⁴ Der Besuch der Generalversammlung ist für ordentliche Mitglieder obligatorisch.

Artikel 12

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere:

1. Abnahme des Jahresberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühren
4. Genehmigung des Budgets
5. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
6. Wahl der Rechnungsrevisoren
7. Wahl des Vertreters des SELIV in der Delegiertenversammlung des VSEI
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Einführung neuer Institutionen
10. Entscheidungen über Rekurse
11. Änderung der Statuten
12. Auflösung des SELIV

Artikel 13

Mitgliederversammlung

Eine Verbandsversammlung entscheidet alle Fragen, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Artikel 14

Vorstand

- 1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2 Gewählt werden zuerst der Präsident, dann mindestens vier weitere Mitglieder des Vorstandes.
- 3 Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatz.
- 4 Ohne gegenteiligen Beschluss erfolgen diese Wahlen offen.
- 5 Der Vorstand konstituiert sich, ausser dem Präsidenten selbst.
- 6 Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.
- 7 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Artikel 15

Entschädigungen

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird vom Vorstand festgesetzt. Ein separates Reglement hält die Ansätze fest.

Artikel 16

Pflichten

Der Vorstand besitzt insbesondere folgende Pflichten:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen
- b) Antrag über die Aufnahme von Mitgliedern
- c) Antrag über den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Vollzug der Verbandsbeschlüsse
- e) Verwaltung des Verbandsvermögens
- f) Erledigung der laufenden Geschäfte
- g) Beschlussfassung über Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 5'000.-- nicht übersteigen
- h) Aufstellung des Budgets und von Reglementen

Präsident, Vizepräsident und Kassier zeichnen rechtsverbindlich zu zweien.

Artikel 17

Geschäftsführung

¹ Die Besorgung der laufenden Geschäfte kann durch den Vorstand einem Geschäftsführer, der nicht Mitglied des SELIV zu sein braucht, übertragen werden. Der Geschäftsführer amtiert nach Anweisungen und unter Aufsicht des Vorstandes. An Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen hat er beratende Stimme.

Artikel 18

Rechnungsrevisoren

¹ Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt zwei, dem Vorstand nicht angehörenden Rechnungsrevisoren.

² Diese haben einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung einzureichen.

³ Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors beträgt 2 Jahre, wobei jedes Jahr der Amtsältere ersetzt wird.

Artikel 19

Finanzen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

1. Eintrittsgebühren
2. Jahresbeiträgen
3. Zinsen von Verbandskapitalien
4. anderen Einkünften

Artikel 20

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 21

Schlussbestimmungen

¹ Änderungen der Statuten können nur an einer Generalversammlung beschlossen werden.

² Bei Abstimmungen über einzelne Artikel entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, bei derjenigen über den Gesamtentwurf ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden zur Entscheidung erforderlich.

Artikel 22

¹ Die Auflösung des SELIV kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Sie tritt nur dann in Kraft, wenn ihr $\frac{2}{3}$ aller Verbandsmitglieder zustimmen.

² Bei der Auflösung des Verbandes fällt die Verwaltung des Vermögens und die Aufbewahrung der Protokolle und Akten dem VSEI zu.

³ Die Übergabe erfolgt unter der bindenden Bedingung, dass Vermögen, Akten und Protokolle einer später neu gegründeten Sektion Schaffhausen übertragen werden.

Artikel 23

¹ Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 31. Januar 1948.

² Sie wurden an der Generalversammlung vom 5. März 1993 genehmigt und sofort als rechtsverbindlich in Kraft gesetzt.

Schaffhausen, den 5. März 1993

Der Präsident: Alex Streit

Der Sekretär: Alex Hauser